

Umweltinspektionsbericht

Firma:	RWR REMONDIS Wertstoff-Recycling GmbH & Co. KG
Standort:	Siegburger Str. 116, 50679 Köln-Deutz
Anlage:	Anlage zur Lagerung, Behandlung und Umschlagen von Abfällen
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	8.11.2.4, 8.12.2, 8.15.3
Aktenzeichen:	6.004_1-1606_110-19/006
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 19 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Oktober bis November 2019
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	14.11.2019
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	28.11.2019
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	<u>Teilgenommen:</u> Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz (573) Berufsfeuerwehr der Stadt Köln (37) Dezernat 56 (Betrieblicher Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln <u>Nicht teilgenommen:</u> Sachgebiet Gewässer des Umwelt - und Verbraucherschutzamtes (572/1) Bauaufsicht der Stadt Köln (63) Bauplanungsamt der Stadt Köln (61) Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| • § 4 BImSchG | Az.: 21.5-Ts/G/30.036/06/0811.1 |
| • § 15 BImSchG | Az.: 30.0179/06/0811bbb2-23-Sü |
| • § 15 BImSchG (Ballenpresse) | Az.: 572/63_1-1606_122/01 |
| • § 16 BImSchG | Az.: 572/65_6.004-1-1606_121-12/01 |
| • § 15 BImSchG | Az.: 6.004_1-1606_110-15/001 |

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5, 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	-
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	
------------------------	--

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.